

Ein Sohn möge dir zu Theil werden o Weib, der dir zum Heile sei, auf dass du ihm zum Heil sein mögest. Vergl. Whitney 410 und 406.

Im ersten Falle ist der Imperativ als Voraussetzung zu fassen, im zweiten Falle (der übrigens auch so verstanden werden könnte) ist der Zweck, das Ziel, das durch die Qualität des Sohnes erreicht werden soll, durch eine imperative Form gegeben, während dieses in der Regel durch Formen des Infinitivs geschieht.

Ferner behält das Verbum den Ton, wenn zwei Thätigkeiten in gegenseitiger Beziehung aufeinander aufgefasst werden, es sei denn, dass der Gegensatz hervorgehoben, oder das unmittelbare Vorgehen einer Handlung oder Thätigkeit vor einer andern ausgedrückt werden soll; die Fälle sind unter C angeführt.

Eine äussere Ausnahme, die nicht durch den Sinn motivirt ist, sondern auf die Stellung des Verbuns im Satze basirt, ist die, dass Verben am Anfang directer Sätze oder auch Satztheile betont erscheinen, in welchen sie nach dem Gesetz der logischen Unterordnung unter das Handelnde, in der Regel unbetont sind. Klar bewiesen wird dieser Fall als Ausnahme eben dadurch, dass wenn auch nur eine Präposition vorangeht, das Verbum den Ton verliert, während in Fällen, wo das Verbum hervorgehoben werden soll, die Präposition immer unbetont erscheint. S. B. und C. Lediglich die Nothwendigkeit mit einem betonten Worte den Satz zu beginnen, gibt also hier dem Verbum den Ton. Hiemit sind wir zur Auffassung der indischen Grammatiker zurückgekehrt, welche die Tonlosigkeit im Hauptsatz als Regel aufstellt.

Die Vālahilyās sind nicht in den Bereich der folgenden Erörterung gezogen. Man kann wohl Schlüsse ziehen, ob deren Betonung richtig durchgeführt, doch zur Feststellung der Grundsätze können sie nicht dienen. Vergl. Vālah. 10. 1, 10. 3, 11. 6 etc.

„A“ Das Verbum finitum verliert, wenn es nicht am Anfang eines in sich abgeschlossenen Satzes steht, seinen Accent. Böhtlingk §. 59.

Die Präposition, welche dem Verbum mittelbar oder unmittelbar vorangeht, behält ihren Ton. Böhtlingk §. 59. Whitney 388.